

er auf die Pflicht aufmerksam macht, in periculo vel articulo mortis die vollkommene Liebe zu erwecken, die virtuell die vollkommene Reue einschließt. Er sagt l. c. VI. 437. Prima (sententia, quae affirmat) omnino est consulenda, cum agatur de summo salutis negotio, ejus periculum est irreparabile. Immo dico esse omnino sequendam ab eo, qui esset in actuali articulo mortis: tunc enim quisque tenetur elicere actum charitatis (ut tenendum cum Suar. n. 4. Holzm. n. 141 et Spor. n. 35. cum Harch. etc.), cui nemo potest satisfacere, si occurrente memoria peccati ex eodem charitatis motivo peccatum non detestetur.

München.

Univ.-Prof. Dr. Joh. B. Wirthmüller.

III. (Ist es lauter „Sündenbrod, was mit Schnapsbrennen zusammengebrennt wird?“) Ein Leser dieser Quartalschrift legt folgende Anfrage eines „sehr religiösen, gläubig gesinnten“ Mannes vor: „Ist mein seit etwa 5 Jahren betriebenes Schnapsbrennen, täglich im Durchschnitt 80—100 Liter, überhaupt das Schnapsbrennen, auch wenn ich absolut keine Fälschung anwende, eine Sünde? ist es schwere Sünde? wenigstens als Mitwirkung und Verschaffung der Gelegenheit? Und wenn es so ist, bin ich verpflichtet, sofort, auch mit einem Schaden von 500 bis 1000 Gulden oder darüber, das Gewerbe einzustellen oder muß und darf ich es allmählich aufgeben, um jenen Schaden nicht zu erleiden?“

Wenn Marius — so wollen wir den Branntwein-Erzeuger nennen — inmitten seiner Bedenken, zufällig den Kalender für Zeit und Ewigkeit, durch welchen Alban Stolz unermesslichen Segen verbreitet hat und noch immer verbreitet, zur Hand bekommen und darin lesen würde, wie der unübertreffliche Volkschriftsteller in seinem „Vater unser“ bei Besprechung der dritten und vierten Bitte (3. und 4. Jahrgang 1845 und 1846) über die „Schnapsbrenner“ Gericht hält und sein Urtheil ausspricht, dann würde der Fabrikant wohl im nächsten Augenblicke seine Arbeiter entlassen und seine Brennerei für immer schließen; ist es ja noch der mildeste unter den dort vorkommenden Sätzen, daß „es sich von selbst versteht, daß es Sündenbrod ist, was mit Schnapsbrennen zusammengebrennt wird.“ Kann das absolute Verdammungsurtheil, welches A. Stolz fällt, vor dem Forum der Moralthologie wirklich bestehen? Wir glauben: Nein. Und wie erklärt sich unser abweichendes Urtheil? Dadurch, daß Stolz behauptet, „der Schnaps habe, so lang die Welt steht, noch keinem einzigen Menschen genützt, wohl aber vielen Tausenden schon geschadet“; daraus zieht er die Folgerung: „Was aber niemandem nützt, sondern sehr vielen schadet, das zu bereiten kann nun und

nimmermehr erlaubt sein.“ Dagegen stellen wir, so wenig wir auch die verderblichen Folgen der Branntwein-Bereitung verkennen, dennoch den Satz auf: Das Schnapsbrennen ist an sich keine Sünde, sondern eine sittlich indifferente Handlung, zumal wenn dabei, wie Marius versährt, jede Fälschung absolut ausgeschlossen ist. Denn zunächst ist die Art und Weise, wie dieses Product erzeugt wird, nach keiner Richtung sündhaft; die Betreibung dieses Geschäftes ist durch kein Gesetz verboten; das Product selbst ist seiner Natur nach auch kein solches — und hierin weicht unsere Anschauung von der des A. Stolz ab und daraus ergeben sich sodann auch die differierenden Folgerungen — daß es etwa nur in sündhafter Absicht oder auf sündhafter Weise gebraucht werden könnte, sondern es läßt auch einen guten Gebrauch zu. Freilich, wenn wir auf den thatsächlichen Gebrauch dieses Erzeugnisses sehen, so liegt es nur allzu klar und deutlich vor unseren Augen, wie dieser Gebrauch in unzähligen Fällen ein Mißbrauch ist, wie zahllose schwere Verfündigungen durch den Genuß des Branntweines begangen werden, wie die Angewöhnung an dieses Getränk nicht nur den Genießenden selbst zum habituellen Säufer macht und seine Gesundheit zerstört und sein Leben verkürzt, sondern auch dessen Familie der Noth und Armuth überantwortet, wie so viele und viele in Anbetracht der relativ billigen Beschaffung dieses Genußmittels, welches sie gesunde Nahrung leicht entbehren läßt, und wohl auch verlockt durch die dadurch erzeugte, fast ununterbrochene Betäubung, welche den armen Mann sein irdisches Elend vergessen macht, zu willenlosen Slaven dieser Leidenschaft werden, wie somit die Schnapsbereitung das sociale Elend in beträchtlichem Maße vermehren hilft. Angesichts dieser Erwägung kann es nicht Wunder nehmen, wenn Marius als religiös gesinnter Mann ernste Bedenken in sich fühlt, ob er nicht etwa für diese traurigen Folgen, welche das Schnapsbrennen nach sich zieht, vor Gott verantwortlich sei und ob er nicht im Gewissen verpflichtet sei, dieses Gewerbe einzustellen, sogar sofort einzustellen ohne Rücksicht auf den großen Nachtheil, welcher ihm aus dieser sofortigen Geschäftseinstellung erwachsen muß.

Doch Marius möge sich beruhigen. An sich ist, wie oben gezeigt, dieser Geschäftsbetrieb nicht sündhaft; die Sünden anderer, allerdings in diesem Falle sehr vieler, folgen aus seinem Gewerbe ganz und gar gegen seinen Willen, so daß er dieselben eben nur mit Bedauern zuläßt, weil er sie nicht verhindern kann. Die Mitwirkung zu den Sünden, welche durch den Mißbrauch seines Erzeugnisses entstehen, ist somit eine rein materielle und dem Marius gelten in Wahrheit die Worte, mit welchen unser Hochwürdigster Bischof (Dr. Ern. Müller, th. mor. lib. II. § 36. n. 2.) das Wesen der bloß materiellen Mitwirkung so klar kennzeichnet: „Neque actio

tua per se est conjuncta malae voluntati alterius, sed alter conjungit malam voluntatem cum actione tua.“ Eine solche materielle Mitwirkung ist aber nach der einstimmigen Lehre der Theologen zulässig, „quando suppetit justa causa, nimirum necessitas vel utilitas notabilis, seu quod idem est, incommodum proprium grave sive impediendum sive removendum.“ (I. c.) Diese causa, welche die materielle Cooperation als zulässig erscheinen lassen soll, muß nun freilich, um den Worten der genannten theologischen Auctorität noch weiter zu folgen, sein eine „proportionata, id est, eo gravior, quo magis actus influit in peccatum et quo gravius est illud peccatum.“ Ist nun auch das aus der Branntweinbereitung hervorgehende moralische Verderben ein großes, so steht doch einerseits dieselbe nicht in so unmittelbarer Verbindung mit dem Mißbrauch des Productes und andererseits ist der Nachtheil von 500 Gulden oder noch bedeutend darüber ohne Zweifel ein sehr beträchtlicher, so daß für Marius gewiß eine causa proportionata vorhanden ist, sein Gewerbe wenigstens nicht sofort einstellen zu müssen. Auch Lehmkühl schreibt (Th. mor. P. I. n. 676.): „Quando res sunt plane indifferentes, i. e. ex se non destinatae ad nocendum, neque constat de abusu in particulari, licet in genere de periculo abusus apud complures constet, venditio censetur licita ex eo, quod secus res suas non vendentes lucro carerent.“

Wir würden es darum auch kaum wagen, den Marius überhaupt zur Einstellung seines Geschäftes zu verpflichten, wenigstens dann nicht, wenn er einen anderen Erwerbszweig nicht hätte, um sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt zu verdienen, weil auch dann noch immer ein verhältnißmäßig gewichtiger Grund vorhanden wäre, die rein materielle Mitwirkung zu den Sünden anderer zu entschuldigen.

Wenn aber, wie es nach der Darlegung unseres Falles den Anschein hat, Marius nach und nach ohne bedeutenden Schaden diesen Geschäftsbetrieb einstellen kann, so wird bei seiner religiösen Gesinnung die Erwägung der überaus traurigen Folgen der Branntweinpest ihn sicher bewegen, wenigstens seinerzeit zu jenen traurigen Folgen auf keine Weise beizutragen, sobald es ohne beträchtlichen Nachtheil für seine Familie geschehen kann.

Walbing.

Pfarrvikar Josef Sailer.

IV. (Restitution bei Messstipendien.) Ein Pfarrer übergibt auf dem Sterbebette seiner Anverwandten Bertha, die ihn in den Tagen des Alters gepflegt hat, einen bedeutenden Theil seines Vermögens zum Geschenke mit der Verpflichtung, 250 fl. bayerisch zu Messstipendien für die armen Seelen zu verwenden.